

(**Abs. 1**). Es gilt zu beachten, daß die Strafvollzugsangehörigen den anspruchsvollen und komplizierten Auftrag haben, Strafgefangene zu erziehen, die in ihrer Bewußtseinsentwicklung mehr oder weniger zurückgeblieben sind und sich in einem bestimmten Konflikt mit der sozialistischen Gesellschaft befinden. Die Erziehung der Strafgefangenen stellt deshalb hohe Anforderungen an jeden Strafvollzugsangehörigen.

Für die Tätigkeit im Strafvollzug geeignet sein, das bedeutet:

- sich durch einen unerschütterlichen Klassenstandpunkt, politische Zuverlässigkeit und jederzeit parteiliches Auftreten auszuzeichnen;
- über ein gutes politisches und Allgemeinwissen, über pädagogische und psychologische Kenntnisse und über die für die Tätigkeit unbedingt erforderlichen spezifischen Kenntnisse sowie über hohe physische und psychische Belastbarkeit zu verfügen;
- sich durch solche Eigenschaften wie: Gerechtigkeit, Standhaftigkeit, Taktgefühl und Einfühlungsvermögen auszuzeichnen und
- eine entsprechende Lebenserfahrung zu besitzen.

2. Die Gestaltung eines nachhaltig wirkenden Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug verlangt ein entsprechendes wissenschaftliches Niveau.

Gemäß der Festlegung von **Abs. 2** sind in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern Psychologen und Pädagogen tätig, deren Aufgabe darin besteht, durch die zielgerichtete Anwendung der Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie und Pädagogik die inhaltliche und methodische Erziehungsarbeit aktiv zu unterstützen sowie einen wirksamen individuellen pädagogisch-psychologischen Einfluß, besonders auf psychisch auffällige Strafgefangene zu gewährleisten. Der Gesundheitsschutz und die Sicherstellung der medizinischen Betreuung der Strafgefangenen obliegt den in den Strafvollzugseinrichtungen tätigen Ärzten (s. dazu auch §45).

Für die Lösung spezieller Aufgaben zur Gewährleistung des Einsatzes der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit sind Ökonomen tätig.